



Evangelische  
Kirche der Pfalz  
PROTESTANTISCHE LANDESKIRCHE

Kurzübersicht  
Ausgabe 1.0 · 01.05.2022

# Umsatzsteuer in Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und Dekanaten

Umgang mit den wichtigsten  
Umsätzen

Basiswissen für Verantwortliche und  
Sachbearbeitende in  
Kirchengemeinden,  
Dekanaten und Zweckverbänden  
der Evangelischen Kirche der Pfalz  
(Protestantische Landeskirche)

## Inhalt

<b>Allgemein</b>	<b>1</b>
<b>Gemeindefeste, Bewirtung, Verkauf von Speisen und Getränken</b>	<b>2</b>
<b>Basare, Börsen, Flohmärkte</b>	<b>3</b>
Kirchengemeinde als Veranstalter und Verkäufer	
Kirchengemeinde als Veranstalter und Vermieter	
Kirchengemeinde als Vermieter	
<b>Reisen, Fahrten</b>	<b>5</b>
<b>Konzerte und kulturelle Veranstaltungen</b>	<b>6</b>
Eintrittsgelder für kirchliche Veranstaltungen	
Sonstige Künstler – Kirchengemeinde ist Veranstalterin	
Sonstige Künstler als Veranstalter	
<b>Konfirmandenarbeit, Kinder- und Jugendarbeit</b>	<b>7</b>
<b>Warenverkäufe</b>	<b>8</b>
<b>Miete, Pacht, Erbpacht</b>	<b>9</b>
<b>Kindertagesstätten</b>	<b>10</b>
<b>Sonstige Einnahmen</b>	<b>11</b>
Führungen, Eintrittsgelder, Gemeindebus	
Holzverkauf, land- und forstwirtschaftliche Umsätze	
Kegelbahn, Mahlzeitendienste, Personalkosten	
eigene Photovoltaikanlagen, Sachkosten	
Tombola, Losverkauf, Weihnachtsbaumverkauf, Werbung	
<b>Entgelt und Spende – eine Abgrenzung</b>	<b>13</b>
<b>Berechnung der Umsatzsteuer</b>	<b>15</b>
<b>Kleinunternehmerregelung</b>	<b>16</b>
<b>Vorsteuer</b>	<b>18</b>

Nach einer Gesetzesänderung gelten kirchliche Körperschaften der Evangelischen Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche) ab dem 1. Januar 2023 in der Regel als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts. Sie erzielen mit bestimmten Tätigkeiten nachhaltig Einnahmen. Nicht alle diese Einnahmen sind steuerpflichtig.

In dieser Kurzhandreichung stellen wir die häufigsten Einnahmearten und ihre umsatzsteuerliche Behandlung vor: Einnahmen im Zusammenhang mit Gemeindefesten, Basaren, Reisen, sonstigen Warenverkäufen oder Konzert- und Theaterveranstaltungen. Wir informieren über Aspekte der Umsatzsteuer in der Arbeit für und mit Konfirmandinnen und Konfirmanden, Kindern und Jugendlichen, bei Vermietungen, Verpachtungen und der Gewährung von Erbaurechten. Weiterhin erläutern wir die Abgrenzung von Spenden und steuerbaren Einnahmen sowie die Kleinunternehmerregelung.

*Für viele Kirchengemeinden wird die Kleinunternehmerregelung gelten. Bei ihnen wird die Umsatzsteuer nicht erhoben. Sie müssen die Umsatzsteuerpflicht daher weder bei der Preisgestaltung noch als Kostenfaktor berücksichtigen.*

*Mehr zur Kleinunternehmerregelung finden Sie auf Seite 16.*

Diese Kurzübersicht verweist direkt auf die ausführliche Handreiche der EKD, um Ihnen schnell weitere Informationen zur Verfügung zu stellen.

Das Steuerrecht unterliegt ständigen Anpassungen. Bitte halten Sie sich auf dem Laufenden. Informationen finden Sie auch im Intranet unter: Aktuelles / Steuerinfo

# Gemeindefeste, Bewirtung, Verkauf von Speisen und Getränken

Nahezu jede Kirchengemeinde veranstaltet Gemeindefeste. Bei diesen Festen werden in aller Regel Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken erzielt.

Finden sich auf dem Fest Tische oder Sitzgelegenheiten, die **zum Verzehr** genutzt werden können, ist der Verkauf der Speisen und Getränke mit **19 Prozent** zu versteuern. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann die Abgabe von Speisen **zur Mitnahme** mit dem ermäßigten Satz von **7 Prozent** versteuert werden.

Die Kassenführung muss in solchen Fällen die genaue Abgrenzung ermöglichen. Dies bedeutet einen erhöhten Aufwand und bietet sich daher nur für steuerpflichtige Kirchengemeinden an, bei denen der Verkauf zur Mitnahme einen wesentlichen Anteil des Umsatzes ausmacht. Der Verkauf von **Getränken** unterliegt in jedem Fall dem Regelsteuersatz in Höhe von **19 Prozent**. Von daher ist es in aller Regel empfehlenswert, alle Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken einheitlich mit 19 Prozent zu versteuern.

**HINWEIS:** Die Einnahme ist nicht deshalb als nicht steuerbare Spende zu bewerten, weil Speisen oder Getränke von Gemeindegliedern unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurden und die Erlöse ihrerseits einem kirchlichen oder gemeinnützigen Zweck zugeführt werden! Der Verwendungszweck der Verkaufserlöse ist bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung der Einnahmen irrelevant.

Die oben dargelegten Regeln gelten bei jedem anderen Verkauf von Speisen und Getränken – zum Beispiel anlässlich von Gemeindetreffs, Gemeindecafés oder Frühschoppen, aber auch im Rahmen von Dorffesten oder Weihnachtsmärkten.

## *Abgrenzung von Entgelten und Spenden (Seite 13)*

**TIPP:** Wir weisen ausdrücklich auf die Möglichkeit der unentgeltlichen Abgabe von Speisen und Getränken hin.

## *Warenverkäufe (Seite 8)*

Im Zusammenhang mit Gemeindefesten finden häufig auch Warenverkäufe statt oder es werden Eintrittsgelder für Veranstaltungen erhoben.

## *Konzerte und kulturelle Veranstaltungen (Seite 6)*

EKD Handreichung u.a. S. 68 ff, 91, 99, 105

## Basare, Börsen, Flohmärkte

Grundsätzlich unterliegen die im Rahmen eines Basars oder Flohmarktes erzielten Einnahmen der Umsatzsteuer. Allerdings birgt schon die Organisation solcher Veranstaltungen aus umsatzsteuerlicher Sicht eine Reihe von Risiken. Für eine Kirchengemeinde sind folgende Konstellationen denkbar:

### **Kirchengemeinde als Veranstalter und Verkäufer (sogenannte Abgabebasare)**

Auf diese Weise lassen sich Basare, zum Beispiel zum Verkauf von Kinderkleidung oder ähnlichem organisieren. Dann werden die Waren meist nach Warengruppen und Größen sortiert angeboten und der Verkauf wird an einer zentralen Kasse abgewickelt (auch bekannt unter dem Begriff Nummernbasar). In der Regel erhalten die früheren Eigentümer den größten Teil der Einnahmen und ein Restbetrag verbleibt bei der Kirchengemeinde. In diesem Fall sind die gesamten Verkaufseinnahmen **umsatzsteuerpflichtig**. Bei derartigen Basaren werden recht schnell Einnahmen erzielt, deren Höhe die Anwendung der Kleinunternehmerregelung für die Kirchengemeinde ausschließt.

Für die Höhe des steuerpflichtigen Umsatzes der Kirchengemeinde ist die Verwendung der Einnahmen ohne Bedeutung. Der Kirchengemeinde werden 100 Prozent als Umsatz zugerechnet, auch wenn sie beispielsweise 90 Prozent der Einnahmen an die vormaligen Eigentümer weiterreicht.

Ebenso spielt es keine Rolle, ob die Kirchengemeinde oder die vormaligen Eigentümer der verkauften Waren die Einnahmen als Spenden für kirchliche oder gemeinnützige Zwecke zur Verfügung stellen.

Es ist unerlässlich, alle Einnahmen und Ausgaben in der Finanzbuchhaltung abzubilden. Es ist nicht zulässig und mit erheblichen Risiken verbunden, die Geschäftsvorfälle über Konten, die nicht beim Verwaltungsamt geführt werden, oder über Konten von Ehrenamtlichen oder anderen, der Kirche verbundene Privatpersonen, abzuwickeln.

Grundsätzlich ist der Regelsatz von **19 Prozent** anzuwenden. Für **Bücher** gilt der ermäßigte Steuersatz von **7 Prozent**.

EKD Handreichung ua. S. 68, 79/80

## Kirchengemeinde als Veranstalter und Vermieter

Die Kirchengemeinde kann alternativ die einzelnen Standplätze der Veranstaltung an Verkäufer vermieten oder unentgeltlich überlassen. Wenn sie keine weiteren besonderen Nebenleistungen erbringt, handelt es sich dann bei der Kirchengemeinde um **steuerbefreite Mieteinnahmen**.

Für die Versteuerung der Einnahmen der Standmieter sind diese selbst verantwortlich.

Soweit die Kirchengemeinde parallel noch Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken erzielt, sind diese allerdings steuerpflichtig.

Mieteinnahmen und Verkaufserlöse sind in der Finanzbuchhaltung **getrennt** abzubilden.

### *Verkauf von Speisen und Getränken (Seite 2)*

## Kirchengemeinde als Vermieter

Die Kirchengemeinde kann den Raum auch einem dritten Veranstalter zur Verfügung stellen. Sie muss dann allerdings darauf achten, dass Sie nicht nach außen als Veranstalter erscheint! Beispiel: Kinderflohmarkt im Evangelischen Gemeindehaus Musterstadt, Veranstalter: Förderverein der Evangelischen Kirchengemeinde Musterstadt e.V.. Bei der Kirchengemeinde verbleibt dann nur die eventuelle Miete als Einnahmeposition.

**HINWEIS:** Problematisch sind Konstellationen, in denen Privatpersonen oder Gruppen nach außen kirchengemeindliche Basare oder Flohmärkte weitgehend selbständig betreiben, manchmal hierfür eigene Konten nutzen und eventuell der Kirchengemeinde Anteile der Erlöse als vermeintliche Spenden abgeben. Die entsprechenden Einnahmen tauchen dann nicht in der Finanzbuchhaltung und zum Teil nicht einmal in der kirchengemeindlichen Kollektenbuchführung auf. Diese Konstellationen sind nicht nur rechtlich unzulässig, sie setzen die Verantwortlichen der Kirchengemeinden auch erheblichen Risiken aus. Daher sind solche Verhältnisse zeitnah aufzulösen und **umzustellen**.

### EKD Handreiche S.109 - 115

## Reisen, Fahrten

Viele kirchliche Körperschaften veranstalten Reisen und Fahrten. Soweit es sich um Angebote für Kinder und Jugendliche handelt, dienen Sie der allgemeinen und religiösen Erziehung und Bildung und sind dann **steuerbefreit**. Hier wird zwischen steuerbefreiten Jugendleistungen (z. B. Ferienbetreuung) und nicht steuerbaren unterschieden (Konfifreizeit). Für nicht steuerbare Leistungen ist eine Gebührensatzung notwendig, um tatsächlich auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu handeln und dadurch nicht steuerbar zu sein, ansonsten sind die Leistungen steuerbar, aber steuerbefreit (EKD Handreichung S. 103).

Reiseangebote, die sich auch oder ausschließlich an Erwachsene richten, sind **grundsätzlich steuerpflichtig**. Ausnahmen für eine Befreiung der Steuerpflicht kann hierbei zum Beispiel eine Kirchenchorfahrt sein, soweit der touristische/gesellige Angebotsteil 5 - 10% nicht übersteigt (EKD Handreichung S. 103). Die Möglichkeit der Steuerbefreiung besteht auch bei einer Bildungsreise (EKD Handreichung S. 104).

Bei allen Reisen kommt im Grundsatz die sogenannte Margenbesteuerung zum Tragen. Das heißt: Für bereits umsatzversteuerte Vorleistungen führt der Veranstalter keine Umsatzsteuer ab und zieht auch keine Vorsteuer. Eine Umsatzsteuerlast entsteht also grundsätzlich nur für die Marge – also die vergütete Eigenleistungen des Veranstalters und eventuellen Gewinn. Werden ausschließlich Kosten der Vorleistungen weiterberechnet, gibt es keine steuerpflichtige Marge, es entsteht keine Steuerlast bei dem Veranstalter – der Kirchengemeinde oder dem Dekanat. Die besondere Problematik besteht in zwei Punkten:

Der gesamte Umsatz wird für die Umsatzgrenze des § 19 Absatz 1 UStG (Kleinunternehmerregelung) berücksichtigt. Damit kann bereits eine Reise die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verhindern, selbst wenn keine Umsatzsteuerlast entsteht.

Im Einzelnen ist die steuerliche Behandlung der Reisen rechtlich sehr komplex, besonders wenn es ins Ausland geht.

Aus den genannten Gründen – aber auch aus Gründen der Versicherung und Haftung – empfehlen wir dringend, **selbst keine Reisen und Fahrten durchzuführen**. Beauftragen Sie externe Anbieter wie Bus- oder Reiseunternehmer.

Ausnahmen sind gegebenenfalls Reisen und Fahrten ausschließlich für Kinder und Jugendliche im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags.

EKD Handreichung S. 70, 73, 76, 102-104

## Konzerte und kulturelle Veranstaltungen

### **Eintrittsgelder für kirchliche Veranstaltungen**

Die Umsatzsteuerpflicht für Eintrittsgelder kirchlicher Veranstaltungen richtet sich nach der Steuerpflicht der auftretenden Künstler oder Einrichtungen. Durch das Gesetz werden Chöre, Orchester, Ensembles und andere kulturelle Einrichtungen des Bundes, der Länder und der Kommunen von der Umsatzsteuer befreit. Sonstige Einrichtungen können unter bestimmten Voraussetzungen von den staatlichen Behörden als gleichartig anerkannt werden und sind dann ebenfalls umsatzsteuerbefreit. Eine solche Bescheinigung liegt uns für alle kirchenmusikalischen Einrichtungen der Ev. Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche) vor. Das heißt: Das Konzert Ihres Chores oder Ihres Organisten ist **steuerbefreit**, ebenso das Konzert des Ensembles einer anderen Gemeinde der Ev. Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche) in Ihrer Kirche. Diese Auftritte sind auch steuerbefreit, wenn sie öffentliche Konzerte – zum Beispiel in einer Stadthalle – geben. Wenn die kirchenmusikalische Aufführung von anderen Künstlern unterstützt wird, ist es zwingend notwendig, dass jeder externe Künstler eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorlegen kann. Ansonsten ist die Veranstaltung umsatzsteuerpflichtig.

Die Befreiung greift aber nicht, wenn die Musikgruppe – gegebenenfalls gegen Honorar – begleitende Unterhaltungsmusik anbietet oder privat auftritt. Das heißt: Der Auftritt des Posaunenkreises Ihrer Gemeinde gegen Bezahlung bei einem 80. Geburtstag ist ebenso wenig steuerbefreit wie die musikalische Darbietung auf einem Dorffest oder einer Weiberfastnacht.

Für weitere kulturelle Einrichtungen einer Gemeinde – zum Beispiel eine Theater- oder Kleinkunstgruppe – müsste bei Bedarf individuell eine entsprechende Bescheinigung beantragt werden.

### **Sonstige Musikerinnen oder Künstler – Kirchengemeinde ist Veranstalter**

Bei Auftritten anderer Musiker oder Künstler in Kirchengemeinden gilt die oben genannte Befreiung nicht. Das heißt: Wenn ein privates Ensemble bei Ihnen auftritt, richtet sich die Steuerfreiheit der Eintrittsgelder danach, ob dieses Ensemble seinerseits eine entsprechende Bescheinigung vorlegt.

**EKD Handreichung S. 70, 73, 96/97**

### **Sonstige Musiker oder Künstler als Veranstalter**

Wenn die Kirchengemeinde den gemeindlichen Raum lediglich zur Verfügung stellt, das Konzert aber von Dritten veranstaltet wird, sind diese gegebenenfalls für die Versteuerung der Eintrittsgelder zuständig. Bei der Kirchengemeinde fallen gegebenenfalls Mieteinnahmen an.

**Miete (Seite 9)**

Die Bewirtung im Rahmen von Konzerten ist steuerlich genauso zu behandeln wie die Bewirtung auf Gemeindefesten.

**Gemeindefeste (Seite 2)**



# Konfirmandenarbeit, Kinder- und Jugendarbeit

In der Konfirmandenarbeit entstehen Umsätze regelmäßig im Rahmen von Konfirmandenfreizeiten (*siehe Reise, Fahrten Seite 5*) und der Veräußerung von Materialien. Ähnliche Umsätze gibt es auch in der Kinder- und Jugendarbeit. Diese Umsätze sind, wenn sie die Voraussetzungen nach § 4 Nr. 25 UStG erfüllen, **steuerbefreit**. Sollten andere Umsätze anfallen, müsste dies im Einzelfall geklärt werden.

EKD Handreichung S. 68-72 und:

- Jugendfahrten S. 92
- Tanz-/Discoververanstaltungen im Rahmen kirchlicher Jugendarbeit S. 82

## Warenverkäufe

Viele Kirchengemeinden verkaufen Waren auch außerhalb von Basaren: Schriften, Devotionalien oder ähnliches, Verkäufe in Eine-Welt-Läden oder im Rahmen von Fundraisingaktionen. Diese Verkäufe sind **steuerpflichtig**.

Dabei kann für bestimmte Warengruppen (**Lebensmittel, Bücher, Broschüren**) der ermäßigte Steuersatz in Höhe von **7 Prozent** angewendet werden. Dies erfordert eine entsprechende Dokumentation der Verkaufsvorgänge und eine nach Steuersätzen getrennte Aufzeichnung der Umsätze. Dabei ist aber zu beachten, dass es auch Druckerzeugnisse gibt, für die der volle Steuersatz gilt (z. B. Kalender, Postkarten).

EKD Handreichung S. 68-72 und:

- Basare/Börsen/Flohmärkte	S. 79/80
- Devotionalien - Verkauf	S. 82
- Druckerzeugnisse - Verkauf	S. 83
- Ein-Welt-Laden	S. 83
- Kerzen - Verkauf	S. 93
- Kleidung/Hausrat - Verkauf	S. 96
- Speisen und Getränke - Verkauf	S. 105
- Souvenirverkauf	S. 105
- Verkauf und Verwertung von eigenem Inventar	S. 108

# Miete, Pacht, Erbpacht

Der Zins für **Landpacht** ist **steuerbefreit**. Der Zins für **Erbbau** ist **steuerbefreit**.

**Mietzins** für Wohnräume, die **länger als sechs Monate** vermietet werden, ist **steuerbefreit**. Die Steuerfreiheit umfasst auch in Verbindung mit dem Wohnraum überlassene Garagen und Parkplätze.

Die Überlassung von **Wohnraum** für **weniger als sechs Monate** – zum Beispiel Gästezimmer – sind steuerpflichtig. Der Steuersatz beträgt 7 Prozent.

**Vermietungen von Gemeinderäumen** inklusive üblicher vorhandener Einrichtung (Kücheneinrichtung, Tische und Stühle) für Veranstaltungen – auch regelmäßig – sind **steuerbefreit**.

Kurzfristige Überlassungen von sonstigen kirchengemeindlichen Räumen können steuerpflichtig sein, wenn zusätzliche Leistungen zur Verfügung gestellt werden. Beispielsweise können verbundenes Catering, Personaldienstleistungen, wie Spüldienst oder Tischservice, Garderobe oder die Bereitstellung von Mietinstrumenten, wie Konzertflügel, eine Umsatzsteuerpflicht auslösen. Gegebenenfalls können die Sachverhalte auch in verschiedene Leistungsverhältnisse aufgeteilt werden. Solche Fälle müssen im Einzelfall bewertet werden.

Die Vermietung von Dachflächen für den Betrieb von Mobilfunk- oder Photovoltaikanlagen ist **steuerbefreit**.

Der Betrieb eigener Anlagen und der Verkauf von Strom an Dritte aber ist **steuerpflichtig**.

EKD Handreichung S. 71, 73, 74, 109 - 115

# Kindertagesstätten

Öffentliche Zuschüsse zum Betrieb von Kindertagesstätten sind für die Umsatzsteuer nicht relevant.

Die Erträge aus den von Eltern gezahlten Gebühren sind **steuerbefreit**.

Auch Beiträge der Eltern für Beschäftigungsmaterial oder das sogenannte Windelgeld sind **steuerbefreit**, wenn es sich bei diesen Erträgen um Kostenumlagen in Form einer vollständigen oder anteiligen Beteiligung handelt.

Soweit im Einzelnen eine öffentlich-rechtliche Gebührenordnung vorliegen sollte, sind die Gebühren **nicht steuerbar**.

Essensgeld, das von dem Träger erhoben wird, ist ebenfalls **steuerbefreit** – allerdings ist von Dritten geliefertes Essen **steuerpflichtig**. Die Steuer wird von dem Dienstleister erhoben und abgeführt. Auch soweit die Bezahlung nicht unmittelbar zwischen Dienstleister und Eltern erfolgt, sondern ebenfalls als Essensgeld im Namen und für Rechnung des Dienstleisters an den Träger, wird keine Mehrwertsteuer ausgewiesen.

Basare und Flohmärkte von Kindertagesstätten sind steuerlich beim Träger so zu behandeln wie kirchengemeindliche Basare und Flohmärkte.

Für Feste in Kindertagesstätten gelten die Regeln von Gemeindefesten.

*Basare, Börsen, Flohmärkte (Seite 3)*

*Gemeindefeste (Seite 2)*

EKD Handreichung S. 70, 73, 75, 94/95

# Sonstige Einnahmen

Weitere Informationen zu umsatzsteuerpflichtigen oder -befreiten Einnahmen finden Sie in der Arbeitshilfe der EKD »Handreichung zu Umsatzsteuerpflichten kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 2b UStG ab 1. Januar 2023 « (2. Auflage Stand Juli 2021) im Kapitel »Kataloge Betätigungsfelder und Steuer ABC« ab **Seite 68 – 78**.

## Führungen, Eintrittsgelder

Eintrittsgelder für Turmbesteigungen sind **steuerpflichtig** und unterliegen dem Regelsteuersatz von 19 Prozent.

Bei anerkannten Baudenkmälern ist eine Befreiung möglich. Hierfür muss eine entsprechende Bescheinigung beim zuständigen Ministerium beantragt werden. **EKD Handreichung S. 69, 70, 95**

## Gemeindebus

Die Vermietung oder entgeltliche Überlassung an Dritte ist **steuerpflichtig** und unterliegt dem Regelsteuersatz von 19 Prozent. **EKD Handreichung S. 69, 90**

## Holzverkauf, land- und forstwirtschaftliche Umsätze

Für land- und forstwirtschaftliche Einnahmen gelten – je nach Konstellation – unterschiedliche Regeln. Mehr dazu finden Sie in der **EKD Handreichung auf S. 69, 72, 87 bzw. S. 116 (Weihnachtsbaum)**.

**Achtung:** Die Weihnachtsbaumabholaktion kann eine Umsatzsteuerpflicht auslösen! **(Siehe EKD Handreichung S. 116)**

## Kegelbahn

Diese Einnahmen sind **steuerpflichtig** und unterliegen dem Regelsteuersatz von 19 Prozent. **EKD Handreichung S. 69, 93**

## Mahlzeitendienste und Essen auf Rädern

Mahlzeitendienste sind **steuerpflichtig**. Je nach Gegebenheiten gilt der verminderte Steuersatz von 7 Prozent oder der Regelsteuersatz von 19 Prozent. **EKD Handreichung auf S. 70, 97/98**.

## Personalkosten

Erstattungen oder Verrechnungen zwischen Körperschaften sind umsatzsteuerlich komplex und müssen im Einzelfall bewertet werden. **EKD Handreichung S. 119, 126**

## Selbst betriebene Photovoltaikanlagen

EKD Handreichung auf den Seite 100 – 102.

## Sachkosten

Erstattungen oder Verrechnungen zwischen Körperschaften sind umsatzsteuerlich nicht pauschal zu bewerten. Entscheidend ist, ob die Einnahmen aus Vermietung, Verkäufen oder anderen Aktivitäten stammen. Bitte informieren Sie sich in der **EKD Handreichte im »Steuer-ABC« ab Seite 68** unter den dort aufgezählten Stichworten.

## Tombola, Losverkauf

EKD Handreichung auf Seite 108.

## Weihnachtsbaumverkauf

Der Verkauf von Bäumen, die bei einem Dritten eingekauft wurden, ist **steuerpflichtig** und unterliegt dem verminderten Steuersatz von 7 Prozent. Für Bäume aus eigenem Forstbetrieb gelten andere Steuersätze. **EKD Handreichung auf Seite 116.**

## Werbung

Anzeigen – zum Beispiel im Gemeindebrief, Sponsoring, Plakate, Banner, Vermietung von Werbeflächen an Gebäuden, Anschlagssäulen, Gerüsten: Diese Einnahmen sind **steuerpflichtig** und unterliegen dem Regelsteuersatz von 19 Prozent.

**EKD Handreichung S. 68, 71:**

- Anzeigen S. 79
- Sponsoring S. 106/107

# Entgelt und Spende – eine Abgrenzung

»Echte« Spenden fallen nicht unter das Umsatzsteuergesetz – sie sind nicht steuerbar. Allerdings sind nicht alle Einnahmen, die sprachlich als Spenden bezeichnet werden, auch wirklich »echte« Spenden: Wenn eine Zuwendung freiwillig erfolgt, ist das noch keine »echte« Spende. Immer dann nämlich, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der freiwilligen Zuwendung und einer Leistung besteht, handelt es sich umsatzsteuerlich um ein Leistungsentgelt. Dieses ist in jedem Fall umsatzsteuerbar und kann der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

»Echte«, nicht umsatzsteuerbare Spenden sind nur solche Zuwendungen, die ohne jegliche Erwartung einer besonderen Gegenleistung oder ohne Bezug zu einer bereits erhaltenen Gegenleistung erfolgen. Die Motivation zu spenden muss demnach der Wunsch sein, die Kirchengemeinde selbst zu fördern.

Anhand der Ausgabe von Speisen und Getränken im Rahmen von Gemeindecafés oder ähnlichen Veranstaltungen lassen sich die Abgrenzungskriterien gut veranschaulichen:

**BEISPIEL 1:** Die Kirchengemeinde Musterstadt veranstaltet regelmäßig ein Gemeindecafé im Gemeindesaal. Es gibt Kaffee und Kuchen. Die Gemeinde bittet um eine »Spende« in Höhe von jeweils 50 Cent je Tasse Kaffee und jeweils 1 Euro je Stück Kuchen. Die Zahlungen der Cafébesucher sind umsatzsteuerliches Entgelt und keine Spenden im umsatzsteuerlichen Sinne. Sie werden nämlich in Erwartung des Erhalts von Kaffee und Kuchen getätigt. Die Bezeichnung als »Spende« und die Zahlung auf freiwilliger Basis ändert daran nichts. Damit sind die entsprechenden Einnahmen **umsatzsteuerpflichtig**. Der Umsatzsteuersatz beträgt für Kaffee und Kuchen einheitlich 19 Prozent, da diese im Café konsumiert werden.

**MERKE:** Die Angabe von Preisen am Ausgabeort oder Eingang – auch Preisempfehlungen – zum Beispiel für Speisen und Getränke, für Druckerzeugnisse oder Darbietungen sprechen bereits für ein Leistungsentgelt und führen damit in der Regel zur Umsatzsteuerpflicht. Auch der räumliche oder inhaltliche Bezug der Geldsammlung zur Veranstaltung kann gegen die Definition einer Spende sprechen. Die Spendenbox am Kuchenbuffet, die Sammlung für die eigene Gemeinde oder zur Finanzierung der Veranstaltung sprechen gegen »echte« Spenden.

Für die Umsatzsteuerpflicht ist es zudem unerheblich, ob die ausgegebenen Speisen und Getränke von Gemeindemitgliedern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

**BEISPIEL 2:** Die Gemeinde gibt Kaffee und Kuchen gratis aus. Auf den Tischen stehen lediglich ein paar Spendenboxen mit der Aufschrift »für Ärzte ohne Grenzen«.

Die von den Cafébesuchern in die Spendenboxen gegebenen Zuwendungen sind »echte« Spenden und damit nicht umsatzsteuerbar. Es kann kein unmittelbarer Zusammenhang der Spende für »Ärzte ohne Grenzen« zu der Überlassung eines Kuchenstücks oder einer Tasse Kaffee hergestellt werden.

**MERKE:** Wichtig ist, dass die Spende in keinerlei Zusammenhang zu einer erbrachten Leistung steht. Spenden bei kirchengemeindlichen Veranstaltungen sind keine Kollekten im Sinne der Kollektenordnung! Kollekten sind lediglich Geldsammlungen im Rahmen gottesdienstlicher Feiern.

**BEISPIEL 3:** In der Kirchengemeinde gibt es eine Theatergruppe. Diese führt im Gemeindehaus ein Stück auf. Die Kirchengemeinde hängt Werbeplakate für die Veranstaltung. Auf dem Plakat findet sich folgender Hinweis: »Der Eintritt ist frei. Um eine Spende am Ausgang wird gebeten«. Die am Ausgang eingegangenen Zahlungen sind im umsatzsteuerlichen Sinn Entgelte und keine Spenden. Die Besucher zahlen ihren Beitrag mit unmittelbarem Bezug auf das gesehene Theaterstück. Die Bezeichnung als »Spende« und die Zahlung auf freiwilliger Basis ändern daran nichts. Damit sind die entsprechenden Einnahmen umsatzsteuerpflichtig. Der Umsatzsteuersatz beträgt in diesem Fall 7 Prozent (§12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG). Die Einnahmen sind dann steuerfrei, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde nach § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG vorliegt. Eine solche liegt derzeit für Theatergruppen in den Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche) nicht vor und müsste individuell beantragt werden. Mehr dazu lesen Sie unter »Konzerte und kulturelle Veranstaltungen«.

### *Konzerte und kulturelle Veranstaltungen (Seite 6)*

**BEISPIEL 4:** Die Kirchengemeinde hängt Plakate auf, in denen sie die Veranstaltung bewirbt. Der Eintritt ist kostenlos. Am Ausgang stehen Spendenboxen mit der Aufschrift »für die Orgel«. Die von den Aufführungsbesuchern in die Spendenboxen gegebenen Zuwendungen sind »echte« Spenden und damit nicht umsatzsteuerbar. Es kann kein unmittelbarer Zusammenhang zu dem gegebenen Theaterstück hergestellt werden.

### **EKD Handreichung S. 71, 75**

- **Spende S. 105/106**
- **Sponsoring S. 106/107**



# Berechnung der Umsatzsteuer

Für die Umsatzsteuer ist es von zentraler Bedeutung, dass alle Einnahmen erfasst und nicht mit Ausgaben verrechnet werden (Bruttoprinzip). Die Einnahmen müssen für jeden Einnahmetag auf den Cent genau belegt werden.

Kirchengemeinden, die nicht unter die Kleinunternehmerregelung fallen, müssen die Umsatzsteuer auch unter dem Gesichtspunkt der Preisbemessung berücksichtigen. Darum sollten Sie den Steuerbetrag vorab kennen, denn diesen Betrag müssen Sie an das Finanzamt abführen.

Um bei einem Umsatzsteuersatz von 19 Prozent aus einem vom Kunden zu zahlenden Preis die Umsatzsteuer herauszurechnen, lautet die Rechenformel:

$$19 \text{ Prozent Umsatzsteuer} = \text{Verkaufspreis} \times 19 / 119$$

Alternativ kann auch folgende Rechenformel angewandt werden:

$$19 \text{ Prozent Umsatzsteuer} = \text{Verkaufspreis} \times 0,1596$$

**BEISPIEL:** Anlässlich eines Gemeindefestes soll die Tasse Kaffee für 1 Euro verkauft werden. In diesem Fall beträgt der anzuwendende Umsatzsteuersatz 19 Prozent. Der endgültig bei der Gemeinde verbleibende Betrag nach Umsatzsteuer beträgt 0,84 Euro:

$$19 \text{ Prozent Umsatzsteuer: } 1 \text{ Euro} \times 19 / 119 = 0,1596 \text{ Euro}$$

Damit verbleibt bei der Kirchengemeinde:  $1 \text{ Euro} - 0,1596 \text{ Euro} = 0,84 \text{ Euro}$  (kaufmännisch gerundet).

**Informationen zum Thema "Vorsteuer" finden Sie auf Seite 18.**

Wenn Sie einen bestimmten Mindestbetrag für die Kirchengemeinde erzielen wollen, können Sie umgekehrt diesen Betrag mit 119 Prozent (bei Vorliegen des Regelsteuersatzes in Höhe von 19 Prozent) multiplizieren. Dann erhalten Sie den erforderlichen Verkaufspreis. Wollen Sie also für ein Stück Kuchen wenigstens 1 Euro erzielen, müssen Sie den Verkaufspreis bei mindestens 1,19 Euro ansetzen, woraus Sie den tatsächlichen Verkaufspreis von 1,20 Euro bilden könnten.

**EKD Handreichung S. 54 - 56 - Berücksichtigung der USt bei der Festlegung von Preisen**

# Kleinunternehmerregelung

Der Kleinunternehmer ist eine besondere Form des Unternehmens. Unterschreiten die in § 19 UStG näher ausgeführten gesamten Umsätze einer Kirchengemeinde bestimmte Betragsgrenzen, ist diese Kirchengemeinde Kleinunternehmer. Die Umsatzsteuer auf ihre Umsätze wird in diesem Fall nicht erhoben. Andererseits darf sie auch keine Vorsteuerbeträge aus Eingangsrechnungen in Abzug bringen.

**MERKE:** Kleinunternehmer dürfen in ihren Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen, anderenfalls schulden sie dem Finanzamt die Abführung des zu Unrecht ausgewiesenen Steuerbetrags.

Ist eine Kirchengemeinde Kleinunternehmer, entfallen für sie beispielsweise die im Punkt »Allgemeines« dargestellten Überlegungen zu Preisgestaltungen.

Ebenso entfällt die Verpflichtung zur unterjährigen Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen. Umsatzsteuerjahreserklärungen sind abzugeben.

Für jedes Kalenderjahr muss allerdings erneut geprüft werden, ob die für die Inanspruchnahme des Kleinunternehmerprivilegs geltenden Umsatzgrenzen eingehalten werden. Daher haben auch Gemeinden, für welche die Kleinunternehmerregelung anwendbar ist, umsatzsteuerliche Aufzeichnungspflichten. Die Kleinunternehmerregelung bringt zwar eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes für Kirchengemeinden mit sich – sie führt aber nicht zur vollständigen Entlastung von umsatzsteuerlichen Pflichten. Außerdem kann die Anwendbarkeit von Kalenderjahr zu Kalenderjahr schwanken.

Derzeit gelten folgende Umsatzgrenzen:

- Die zu betrachtenden Umsätze dürfen **im zurückliegenden Kalenderjahr** maximal 22.000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) betragen haben.
- Die zu betrachtenden Umsätze dürfen **im laufenden Kalenderjahr** maximal 50.000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) betragen.

Eine ununterbrochene Anwendung der Kleinunternehmerregel ist also nur möglich, wenn die Umsatzgrenze in Höhe von 22.000 Euro kontinuierlich nicht überschritten wird.

Weiterhin ist es wichtig, zu Beginn eines jeden Kalenderjahres eine fundierte und belastbare Prognose über die Umsätze des laufenden Jahres zu erstellen und für Dokumentationszwecke vorzuhalten.

**BEISPIEL:** Die Kirchengemeinde Musterstadt wurde aufgrund des im Jahr 2020 durchgeführten Erhebungsverfahrens für das Jahr 2021 als Kleinunternehmerin registriert. Dementsprechend wurde auf keinerlei Umsätze der Gemeinde Umsatzsteuer erhoben. Im Januar 2022 möchte die Kirchengemeinde wissen, ob sie auch für das Jahr 2022 Kleinunternehmerin ist und daher auch in diesem Jahr keine Umsatzsteuer an das Finanzamt zahlen muss. Sie stellt fest, dass sie im Jahr 2021 insgesamt 210.000 Euro eingenommen hat. Davon entfallen 200.000 Euro auf umsatzsteuerfreie Kindergartenbeiträge. Umsatzsteuerfreie Kindergartenbeiträge werden nicht bei der Prüfung der Umsatzgrenzen für die Kleinunternehmerregelung eingerechnet. Somit verbleiben lediglich 10.000 Euro, die für die Prüfung der Betragsgrenze in Höhe von 22.000 Euro für das vorangegangene Jahr zu betrachten sind. Die Grenze ist damit eingehalten.

Für das Jahr 2022 aber plant die Kirchengemeinde aufgrund eines Jubiläums zahlreiche Veranstaltungen. Daher prognostiziert sie für das Jahr 2022 Einnahmen in Höhe von insgesamt 235.000 Euro. Davon sollen 200.000 Euro wiederum auf umsatzsteuerfreie Kindergartenbeiträge entfallen, 35.000 Euro sind umsatzsteuerpflichtige Einnahmen im Zusammenhang mit den geplanten Veranstaltungen. Damit ist auch die Umsatzgrenze in Höhe von 50.000 Euro für das laufende Kalenderjahr nicht überschritten.

Die Kirchengemeinde ist somit auch für das Jahr 2022 Kleinunternehmer und muss auch aus den Einnahmen für die Veranstaltungen im Jubiläumsjahr keine Umsatzsteuer an das Finanzamt zahlen.

**WICHTIG:** Im Jahr 2023 kann die Kirchengemeinde keine Kleinunternehmerin sein. Aus Sicht des Jahres 2023 hat sie die Umsatzgrenze für das vorangegangene Kalenderjahr (dann 2022) nicht eingehalten. Da zwingend **beide Umsatzgrenzen** eingehalten werden müssen, wird für die entsprechenden Leistungen der Kirchengemeinde in jedem Fall Umsatzsteuer erhoben, die die Kirchengemeinde an das Finanzamt zu zahlen hat. Die Kirchengemeinde ist dann kein Kleinunternehmer mehr.

Dies gilt auch dann, wenn die Umsätze im Jahr 2023 die Grenze von 22.000 Euro wieder unterschreiten. Erst für das Jahr 2024 kann die Kirchengemeinde – je nach den Gegebenheiten der Jahre 2023 und 2024 – die Kleinunternehmerregel eventuell wieder in Anspruch nehmen.

Auf die Kleinunternehmerregelung kann verzichtet werden. Ein solcher Verzicht bindet die Kirchengemeinde allerdings für fünf Kalenderjahre und sollte daher gut überlegt werden. Während dieser fünf Jahre muss zwingend bei der Regelversteuerung geblieben werden!

EKD Handreichung S. 25, 26

## Vorsteuer

Die Möglichkeit, Vorsteuer geltend zu machen, besteht für Gemeinden, die nicht als Kleinunternehmer von der Erhebung der Umsatzsteuer befreit sind. In diesem Fall ist die Umsatzsteuer aus direkt zuordenbaren Kosten für steuerpflichtige Leistungen – zum Beispiel für den Einkauf von Getränken, Brot oder Bratwürsten für Gemeindefeste – als Vorsteuer abzugsfähig.

Falls andere Ausgaben in erheblichem Umfang der unternehmerischen Tätigkeit dienen – also zum Beispiel Ausgaben für allgemeine Betriebs- und Verwaltungskosten, Bierzeltgarnituren, Grilleinrichtung, Kücheneinrichtung und ähnliches – können auch hier grundsätzlich, jedoch nur anteilig, Vorsteuerbeträge geltend gemacht werden.

Dies wird in der Praxis aber nur selten umgesetzt werden können, da der Aufwand meist unangemessen hoch und von den Kirchengemeinden nicht zu leisten ist.

EKD Handreichung S. 61 - 64

**WEITERE INFORMATIONEN** zu umsatzsteuerpflichtigen oder -befreiten Einnahmen finden Sie in der Arbeitshilfe der EKD » Handreichung zu Umsatzsteuerpflichten kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 2b UStG ab 1. Januar 2023 « im Kapitel »Kataloge Betätigungsfelder und Steuer-ABC« ab Seite 68 ff.

*Das PDF finden Sie im Intranet unter Aktuelles/Steuer-Info/Umsatzsteuer/ § 2b UStG*



EKD Handreichte, 2. Auflage, Juli 2021

Ausgabe 1.0 · 01.03.2022

Herausgeber:

Evangelische Kirche der Pfalz

(Prot. Landeskirche)

Dezernat 5 – Finanzabteilung

Sachgebiet III

Domplatz 5

67346 Speyer

kirchensteuer@evkirchepfalz.de

**Raum für Notizen:**

